

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 18.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Reichsbürger bei der Polizei Hamburg und in der Verwaltung?

Einleitung für die Fragen:

Wie die „Welt“ am 14. Oktober 2020 berichtete, hat die Polizei Hamburg eine Bedienstete der Wasserschutzpolizei fristlos entlassen, nachdem ein Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid den Verdacht erhärtet hatte, dass sie der Reichsbürgerszene zuzuordnen sei. Laut Berichterstattung sei die Existenz und Legitimität der Bundesrepublik Deutschland bestritten worden. Auf eine Anhörung habe die Bedienstete nicht reagiert.

Denkbar ist, dass auch andere Bedienstete der Polizei Hamburg und der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg insgesamt bereits durch eine Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene oder anderen Organisationen, die in Konflikt mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Verfassung stehen, aufgefallen sind.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat zuletzt mit Drs. 21/18643 (Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ – Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus 2019) sowie mit dem Verfassungsschutzbericht 2019 (<https://www.hamburg.de/contentblob/13946590/12000712ec5e5c8726a4dbd4fa81263d/data/vsb-2019-buch.pdf>) zum Phänomen Reichsbürgerinnen und Reichsbürger in Hamburg Auskunft erteilt.

Zu der übergreifenden Frage von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst hat das Bundesministerium des Innern zuletzt beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) einen Lagebericht beauftragt, der in einem ersten Schritt die Lage in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erhoben hat und aktuell der Innenministerkonferenz vorliegt (https://www.verfassungsschutz.de/de/download-manager/_broschuere-2020-09-lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden.pdf). Die Erhebung soll künftig weiter optimiert werden. Eine Einbeziehung des gesamten öffentlichen Dienstes wird geprüft. Hamburg beteiligt sich an der Erhebung.

Zu Einzelfällen, Verdachtsfällen, Aspekten der Prävention und Reaktion in Fällen in Hamburg, die im erweiterten Kontext der nachfolgenden Fragestellungen zu sehen sind, hat der Senat zuletzt unter anderem mit Drs. 22/1307 (Große Anfrage zu Maßnahmen im Kontext Antidiskriminierung in der Polizei Hamburg), Drs. 22/668 (Rassismus und Polizeiarbeit) sowie Drs. 21/15645 (Einzelfälle) berichtet. Die nachstehenden Fragen wurden auf Grundlage der Meldungen zu einer kurzfristigen Behördenumfrage beantwortet.

Nachfolgend werden mehrjährig zurückliegende Sachverhalte und Verfahren erfragt. Im Bereich der Disziplinarverfahren wird die Lösch- und Tilgungsfrist durch die verhängte Maßnahme definiert; bei Feststellung eines Dienstvergehens führt die Zurückstufung mit sieben Jahren zur längsten, die Einstellung unter Feststellung eines Dienstverge-

hens sowie der Ausspruch eines Verweises gemäß § 79 Hamburgisches Disziplinar-gesetz (HmbDG) mit zwei Jahren zur kürzesten Aufbewahrungsdauer. Im Arbeitsrecht können Abmahnungen nach drei Jahren auf Antrag des Betroffenen aus der Personalakte entfernt werden, dürfen aber generell nicht mehr verwertet werden, während die Unterlagen nach einer rechtmäßigen Kündigung in der Akte verbleiben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Auf welchem Verfahrensstand befindet sich der oben geschilderte Einzelfall bei der Wasserschutzpolizei?*

Frage 2: *Wurden Rechtsmittel eingelegt?*

Frage 3: *Wieso ist die Bedienstete nicht bereits bei Einstellung oder während ihres Dienstes in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten oder Vorgesetzten aufgefallen?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Fall befindet sich derzeit in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren. Daher erteilt der Senat in ständiger Praxis keine weiteren Auskünfte.

Frage 4: *Wie viele Fälle mit Verdacht auf Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene sind bei der Polizei Hamburg und allen weiteren Dienststellen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg in den vergangenen zehn Jahren jährlich aufgetreten? Bitte nach Behörden aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 4:

Die erfragten Sachverhalte werden in den Behörden statistisch nicht systematisch erfasst. Anlässlich dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage wurde eine Anfrage an alle Behörden und Bezirke gehalten. Entsprechende Sachverhalte wurden anhand dieser Anfrage rückgemeldet aus dem Bereich der BIS und des Personalamtes. Dabei handelte es sich für die BIS um einen Fall aus 2018 und um zwei Fälle aus 2020 (ohne den in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Fall). Im Bereich des Personalamtes handelte es sich um einen Vorfall aus dem Jahr 2016, der zu Verwaltungsvorermittlungen geführt hat.

Frage 5: *Wie viele dieser Fälle haben sich bestätigt und welche Konsequenzen wurden jeweils gezogen?*

Antwort zu Frage 5:

Zu den von der Behörde für Inneres und Sport zu 4 genannten Fällen: Ein Fall hat sich nicht bestätigt. Zwei Fälle haben sich bestätigt, und es wurden Kündigungen ausgesprochen. In einem dieser beiden Fälle kam es nach einer Kündigungsschutzklage zur Wiedereinstellung.

Frage 6: *Welche Strategie verfolgen die zuständigen Behörden zur Aufdeckung, Verhinderung und Entfernung von Bediensteten mit Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene?*

Antwort zu Frage 6:

Der Hamburger Senat wendet sich ausdrücklich und aktiv gegen jede Form von Extremismus und fördert die Prävention und Bekämpfung extremistischer Einstellungen auf der Grundlage des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus.

Beamten und Beamte legen einen Eid auf die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und die hamburgische Verfassung ab. Tarifbeschäftigte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Extremistische Bestrebungen sind im öffentlichen Dienst nicht zu tolerieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden werden entsprechend aus- und fortgebildet; Prävention und entsprechende Achtsamkeit sind gleichermaßen Aufgabe der Dienst-

und Fachaufsicht. Zu weiteren in diesem Zusammenhang relevanten Maßnahmen können gehören:

- Vorlage eines Führungszeugnisses beziehungsweise – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen – eines erweiterten Führungszeugnisses in Einstellungsverfahren,
- kontextrelevante Elemente in Auswahlgesprächen und –verfahren,
- Sicherheitsüberprüfungen vor der Einstellung beziehungsweise in regelmäßigen Abständen.

Fällen oder Bestrebungen im Sinne der Fragestellung wird, unter Ausschöpfung der Mittel des Arbeits- und Disziplinarrechts, konsequent begegnet. Bei Bekanntwerden eines Verdachts werden die Vorwürfe hinsichtlich arbeits-, dienst- oder disziplinarrechtlich zu verfolgender Inhalte geprüft. Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen wird bei sich erhaltenden Hinweisen auf Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung die Kündigung beziehungsweise Entfernung aus dem Dienst angestrebt.

In der Justiz gehört der Umgang mit Verfahrensbeteiligten, die eine gewisse Nähe zur Reichsbürgerszene haben, für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsgerichte zum Berufsalltag. Eine Sensibilisierung findet daher im Rahmen von entsprechenden Fortbildungen statt.

Die Polizei Hamburg optimiert ihre Instrumente im Kontext der erfragten Sachverhalte bereits seit Längerem mit wissenschaftlicher Beratung, dies insbesondere in den Bereichen Personalauswahl, Ausbildung, Prävention sowie Früherkennung. Zu den aktuellen Maßnahmen gehören:

1. Mit wissenschaftlicher Unterstützung werden die Personalauswahl- und Einstellungsverfahren der Polizei Hamburg derzeit auch in Hinsicht auf die erfragten Phänomene verbessert.
2. Des Weiteren hat die Akademie der Polizei Hamburg mit einer disziplinübergreifend besetzten Arbeitsgruppe (seit 2019), einem hochrangig besetzten Symposium (September 2020) sowie einem aktuellen Forschungsprojekt am Fachhochschulbereich (ab 2021) bundesweit Maßstäbe gesetzt in der Auseinandersetzung mit Fragen der Radikalisierung in Sicherheitsbehörden und der Entwicklung verbesserter Ansätze im Umgang hiermit.
3. Derzeit werden Curricula und Ausbildungspläne in Hinsicht auf politikwissenschaftliche Inhalte sowie die Stärkung der politischen Bildung überprüft.
4. Die neue Analyse- und Auswertungsstelle bei der Beschwerdestelle der Polizei soll durch eine systematische Erfassung und Überprüfung von Fällen mögliche Risiken – auch im Kontext von Radikalisierung – frühzeitig erkennen, benennen und so als Frühwarnsystem dienen.

Eine bundländerübergreifende Darstellung von Maßnahmen der Prävention, Detektion und Reaktion am Beispiel der Sicherheitsbehörden findet sich im Übrigen in dem oben genannten aktuellen Lagebericht des BfV.

Frage 7: *Auf welche Weise wollen die zuständigen Behörden vor diesem Hintergrund die Integrität ihrer Bediensteten beziehungsweise das darin gesetzte Vertrauen der Bevölkerung bewahren?*

Antwort zu Frage 7:

In Verdachtsfällen mit und ohne verfassungsfeindlichen Bezug wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beziehungsweise die Aufnahme arbeitsrechtlicher Schritte geprüft, in deren Konsequenz das Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Dieses Vorgehen ist gesetzlich verankert und geeignet, die „Integrität der Bediensteten und das darin gesetzte Vertrauen der Bevölkerung“ zu bewahren.

Frage 8: *Wie viele weitere Fälle sind bei der Polizei Hamburg und den sonstigen Dienststellen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg in den vergangenen zehn Jahren jährlich aufgetreten, bei denen die Bediensteten mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Verfassung in Konflikt gekommen sind? Bitte nach Gründen*

(zum Beispiel religiöser Extremismus, Sekten, Links- beziehungsweise Rechtsextremismus et cetera pp.) aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 8:

Die erfragten Sachverhalte werden in den Behörden statistisch nicht systematisch erfasst. Sofern nachfolgend allgemeine Angaben zu Fällen gemacht werden, beruhen diese überwiegend auf Erinnerungen der zuständigen Dienststellen für den eigenen Bereich sowie auf Angaben des Dezernats Interne Ermittlungen (D.I.E.) zu Ermittlungsverfahren betreffend die Polizei Hamburg. Angaben zu der Motivation der einzelnen Taten sind daher nicht weiter differenziert, dies gilt auch in Hinsicht auf den erfragten dezidiert extremistischen Gehalt. Im Übrigen siehe Antwort zu 9. Festgestellt wurden für die Finanzbehörde ein Fall aus 2015 und ein Fall aus 2020. Für die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wurde ein Fall aus 2017 festgestellt. Für die Behörde für Inneres und Sport/Polizei wurden ein Fall aus 2013, zwei Fälle aus 2014, ein Fall aus 2016, zwei Fälle aus 2018 und vier Fälle aus 2020 festgestellt.

Ergänzend im Sinne der abstrakten Fragestellung werden nachfolgend Sachverhalte benannt, die Gegenstand von Ermittlungsverfahren des D.I.E. waren beziehungsweise sind, weil der Verdacht, dass es sich um vorurteilsmotivierte Straftaten handeln könnte, nicht ausgeschlossen werden konnte. Das Fallaufkommen umfasst bestätigte und nicht bestätigte Verdachtsfälle sowie laufende Ermittlungsverfahren und kann wegen der gesetzlichen Löschfristen lediglich ab 2015 ausgewiesen werden:

Tabelle

Tabelle			
Behörde	Jahr	Fälle*	Straftat
Behörde für Inneres und Sport (Polizei)	2016	1	Körperverletzung im Amt
	2018	1	Beleidigung
	2019	4	Beleidigung Beleidigung Beleidigung Körperverletzung im Amt, Beleidigung
	2020	6	Beleidigung Beleidigung Körperverletzung im Amt, Beleidigung Körperverletzung im Amt, Beleidigung Beleidigung Beleidigung

* Stand: 23.11.2020

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wie viele dieser Fälle haben sich bestätigt und welche Konsequenzen wurden jeweils gezogen?*

Antwort zu Frage 9:

Zu den von der Finanzbehörde genannten Fällen:

Im Jahr 2015 wurde ein Bediensteter wegen Brandstiftung strafrechtlich verurteilt. Die konkrete zugrunde liegende Motivation ist hier nicht bekannt, ein fremdenfeindlicher Tataspekt kann jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Der Bedienstete wurde aus dem Dienstverhältnis entlassen. In dem genannten Fall des Jahres 2020 wurden auf dem Facebook-Account eines Mitarbeiters fremdenfeindliche und rechts-extremistische Nachrichten gepostet. Eine Abmahnung wurde ausgesprochen; der Mitarbeiter hat glaubhaft dargestellt, dass er nicht Urheber der Nachrichten auf seinem Facebook-Account war.

In dem von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz genannten Fall wurde gegen einen Beamten ein disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verdachts auf einen Verstoß gegen § 34 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) eingeleitet. Grund war eine sichtbar am Körper getragene Tätowierung, die Assoziationen zu Wehrmachtsuniformen ausgelöst hat. Das Verfahren wurde eingestellt, da ein Dienstvergehen nicht festgestellt worden ist.

Zu den von der Behörde für Inneres und Sport genannten Fällen:

Zu den Fällen der Jahre 2013 bis 2016 siehe Drs. 21/15645. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Im Jahr 2018 wurden auf dem Mobiltelefon eines Polizeibediensteten Bilder und Textnachrichten mit verfassungsfeindlichen beziehungsweise nationalsozialistischen Inhalten festgestellt. Nach Abschluss der Ermittlungen unter anderem wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen hat der Polizeibedienstete den Polizeidienst verlassen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Im Jahr 2018 versandte ein Polizeibediensteter privat an seinen Vorgesetzten eine Nachricht mit einem Hitlerbild mit Hakenkreuz und Weihnachtsgruß. Nach Abschluss der Ermittlungen wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurde ein Disziplinarverfahren mit Feststellung eines Dienstvergehens abgeschlossen. Der Polizeibedienstete ist im Dienst verblieben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Im Jahr 2020 wurde eine Polizeibedienstete angezeigt, dass sie sich gegenüber einem Polizeibediensteten mit Migrationshintergrund rassistisch geäußert habe. Das angezeigte Verhalten konnte nicht verifiziert werden. Nach Abschluss der Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung steht die disziplinäre Auswertung der Ermittlungsakte noch aus.

Im Jahr 2020 wird gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung in mehreren Fällen ermittelt. Die Ermittlungen dauern an. Der Polizeibedienstete ist entlassen worden. Aufgrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen erteilt der Senat in ständiger Praxis keine weiteren Auskünfte.

Im Jahr 2020 wird gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt. Die Ermittlungen dauern an. Ein Disziplinarverfahren ist eröffnet worden und bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt. Aufgrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen erteilt der Senat in ständiger Praxis keine weiteren Auskünfte.

Im Jahr 2020 wird gegen einen bisher unbekanntem Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt. Die Ermittlungen dauern an. Aufgrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen erteilt der Senat in ständiger Praxis keine weiteren Auskünfte.